### Niederschrift

über die 28. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels der Wahlzeit 2014 - 2019 am Dienstag, **13. März 2018, 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

### Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

### Tagesordnung:

- 1. Information über den Verlauf der Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde Ockenfels am 29. Januar 2018
- 2. Satzung über die Erhebung des Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags
- 3. Anschaffung eines Akku-Hochentasters für den Bauhof
- 4. Anschaffung eines Materialträgers für den Trecker des Bauhofs
- 5. Auftragsvergaben
- a) Kopierer für den Kindergarten Ockenfels
- b) Anschaffung eines Kirmeszeltes
- 6. Entscheidung über die Annahme von Spenden
- 7. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung
- 8. Mitteilungen und Anfragen

### **Anwesenheitsliste**

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Peter Graupner
Friedel Dommermuth
Thomas Schrahn
Doris Neifer
Werner Schäfer
Michael Jöring
Marcus Rott

Torsten Müller Michael Schmitz Edith Schlösser Gerhard Meickl Ernst-Willi Giersen Peter Thomas Andreas Mönig

<u> Abwesend – entschuldigt:</u>

Beigeordneter Peter Birk

### Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

VG- Oberverwaltungsrätin Dagmar Stirba

VG-Inspektorin Nicole Jahn

VG-Inspektorin Anne Bois als Schriftführerin

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 05. März 2018 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Gegen die Niederschrift der 27. öffentlichen Sitzung werden keine weiteren Einwände erhoben. Sie ist damit angenommen.

### Zu Punkt 1:

# Information über den Verlauf der Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde Ockenfels am 29. Januar 2018

Am Montag, 29. Januar 2018, hat um 19.00 Uhr im Bürgerhaus in Ockenfels für den Bereich der Ortsgemeinde Ockenfels eine Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde Ockenfels gemäß § 16 der Gemeindeordnung stattgefunden. Zu dieser Einwohnerversammlung waren alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Ockenfels durch fristgerechte öffentliche Bekanntmachung eingeladen worden. Gegenstand der Einwohnerversammlung waren Informationen über die Einführung der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen.

Gemäß § 16 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird in der Sitzung über den Verlauf der Einwohnerversammlung informiert.

#### Zu Punkt 2

### Satzung über die Erhebung des Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags

Die Ortsgemeinde Ockenfels beabsichtigt den Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag (WKB) einzuführen. Nachdem der Gemeinderat sich mehrfach mit dem Thema beschäftigt hatte, wurde in der Gemeinderatsitzung vom 26.10.2017 der Grundsatzbeschluss gefasst, dass eine Umstellung von einmaligen Beiträgen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge im Gemeindegebiet Ockenfels stattfinden soll.

In der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2017 wurden folgende weitere Grundsatzbeschlüsse gefasst:

Das Abrechnungsgebiet ist auf die komplette Ortsgemeinde Ockenfels (ohne Außenbereich) zu beziehen.

Die Ermittlung des Beitragssatzes soll auf Grundlage des A-Modells erfolgen. D.h. Spitzabrechnung nach den in der Abrechnungseinheit tatsächlich entstandenen Kosten.

Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand soll 30 v.H. betragen.

Eine Verschonungsregelung soll in der Satzung mit aufgenommen werden. Gemäß § 13 der Satzung betrifft die Verschonungsregelung z.Z. die nachfolgend aufgeführten Straßen:

"Ohlenberger Weg" (teilweise)
"In der Schießheck"
"Weinbergstraße" und
"Am Apostelberg"
(Heranziehung zu Beiträgen ab 01.01.2026),
(Heranziehung zu Beiträgen ab 01.01.2021)
(Heranziehung zu Beiträgen ab 01.01.2021)

In der Bürgerversammlung vom 29.01.2018 wurde das System des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages erläutert und die aufkommenden Fragen beantwortet.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen dem Satzungsentwurf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Ockenfels in der vorliegenden Fassung (siehe Anhang) zuzustimmen.

Die Festlegung der auszubauenden Straßen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu Beginn der Beratung wird seitens der SPD-Fraktion die Frage nach Ausschlussgründen einzelner Ratsmitglieder nach § 22 GemO aufgeworfen. Ihrer Ansicht nach besteht durch die Verschonungsregelung des § 13 der beigefügten Satzung eine Bevorteilung, sodass diese beim Beschluss ausgeschlossen werden sollten. Verwaltungsseitig wird dazu vorgetragen, dass der § 13 der Ausbaubeitragssatzung eine allgemeine Verschonungsregelung darstellt. Konkrete Straßenzüge werden in diesem Paragraphen nicht aufgeführt. Ein konkreter Beschluss wann welche Strassen unter eine Verschonungsregelung fallen, sollen später im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beschluss eine Strasse "X" auszubauen im Gemeinderat gefasst werden. Dadurch entsteht durch die Satzung keine konkrete Begünstigung einzelner Ratsmitglieder. Ein Ausschluss nach § 22 GemO kommt somit nicht in Betracht. Diese Ansicht wurde zuvor auch in einem Telefonat mit dem Städte-und Gemeindebund Rheinland-Pfalz bestätigt. Eine schriftliche Bestätigung dieser Thematik sowie einschlägige Rechtsprechung zu diesem Thema wird im Anhang beigefügt.

Weiterhin stellt die SPD-Fraktion folgende Anfragen:

- a) Es soll geprüft werden ob eine Einbeziehung des Außenbereichs der Gemeinde möglich ist. Hierzu zitiert Frau Jahn § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes RLP (KAG), der besagt, dass die Gemeinden für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbständiger Parkflächen und Grünanlagen (Verkehrsanlagen) einmalige Beiträge erheben können, soweit diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in Gebieten liegen, für die die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen. Gemäß der 1.1 der VV zu § 10 KAG gilt entsprechendes für wiederkehrende Beiträge. Da die hier angesprochenen Flächen im Außenbereich liegen und diese auch keinem Bebauungsplan unterliegen bzw. es in Zukunft nicht beabsichtig ist ein Bebauungsplan für diese Gebiete aufzustellen, ist es nicht möglich diese Gebiete der Beitragspflicht zu unterwerfen.
- b) Zudem wird angefragt, ob Klagen gegen wiederkehrende Straßenausbaubeiträge, insbesondere gem. Artikel 3 Grundgesetz, beim Bundesverfassungsgericht vorliegen, die eventuell auf für die Ortsgemeinde relevant sein könnten. Dies wird verwaltungsseitig verneint. Bisher liegen nur Rechtsstreitigkeiten auf Ebene des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vor. Da die Ortsgemeinde Ockenfels jedoch auch ein sehr homogenes Gebilde ohne Ortsteile ist, haben Klagen im Hinblick auf die Gleichberechtigung hier wenig Relevanz.
- c) Außerdem kommt der Einwand seitens der SPD, ob es nicht möglich sei, nach Beschluss der Satzung und Versand der Informationsschreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein mit dem Bemessungsgrundlagen, eine weitere Beratung im Gemeinderat anzusetzen, um das Ausmaß möglicher Widerspruchsbescheide zu thematisieren. Einzelne Informationen unterliegen dem Abgabengeheimnis, sodass diese nicht im Rat beraten werden können. Weiterhin ist es Aufgabe der Verwaltung Widersprüche zu prüfen und ggfs. abzuhelfen.

- d) Auch wird gefordert, den Gemeindeanteil in der Satzung auf 35 % anzuheben, um die Bürger finanziell zu entlasten. Dazu erklärt Frau Stirba, dass die einzelnen Straßen bewertet wurden und dementsprechend ein Bemessungswertdurchschnitt gebildet wurde. Dieser liegt zwischen 30 und 35 Prozent. Aufgrund des dauerhaft unausgeglichenen Haushaltes der Gemeinde ist es empfehlenswert den Gemeindeanteil so gering wie möglich anzusetzen, zumal auch wenig andere Einsparpotentiale im Haushalt ersichtlich sind. Andernfalls müssten die Realsteuern angehoben werden, um einen ausgeglichen Haushalt zu erreichen und auch diese würden zu Lasten der Bürger gehen. Somit wird verwaltungsseitig vorgeschlagen den Gemeindeanteil bei 30% zu belassen. Redebeiträge der CDU-Fraktion untermauerten diese Meinung.
- e) Außerdem werden allgemeine Verständnisfragen zu den Paragraphen der Beitragssatzung gestellt, die ausführlich von den anwesenden Verwaltungsmitarbeiterinnen beantwortet werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Ockenfels in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis:		
Einstimmig ☐ Stimmenmehrheit ☒ JA 9 NEIN: 1 ENTHALTUNGEN: 6		
An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: ./.		

### Zu Punkt 3:

### Anschaffung eines Akku-Hochentasters für den Bauhof

Der Bauhof besitzt keine z.Z. keinen Hochentaster. Das alte Motor-Billiggerät hat seinen Geist aufgegeben und kann nicht mehr repariert werden. Deshalb wird vorgeschlagen einen neuen Hochentaster anzuschaffen. Nachdem wir im Dezember 2017 eine Akku-Heckenschere von der Firma Stihl angeschafft haben, wollen wir jetzt einen Akku-Hochentaster Stihl HTA 85 kaufen (Beispielbild beigefügt). Der vorhandene Akku und das vorhandene Ladegerät kann auch für den Hochentaster verwendet werden. Wir leisten damit auch einen Beitrag zum Umweltschutz, da das neue Gerät leiser ist und keine Abgase von sich gibt. Zur Anschaffung des Hochentasters wurden verwaltungsseitig 5 Preisanfragen eingeholt:

Angebotssumme (Brutto)

1. Fa. Schneider, 53498 Bad Breisig

479,20€

2. Fa. Schulte Söhne, 53545 Linz

460,65€

3. Diverse Internethändler

495,00-539,00 €

Bei den Internetangeboten besteht noch das Problem, dass das Gerät abgeholt werden muss, da es nur von Stihl-Fachhändlern persönlich übergeben wird.

Nach Auswertung der Angebote wird unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte verwaltungsseitig vorgeschlagen, der ortsnahen Fa. Schulte Söhne, Asbacher Str. 42-46, 53545 Linz/Rhein den Auftrag in der Höhe von brutto 460,65 € zu erteilen.

Zur Veranschaulichung wird ein Bild eingefügt:



#### Finanzierung:

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Haushaltsansatz für geringwertige Wirtschaftsgüter des Bauhofes Ockenfels (Sachk.52380000/USK 77000.52100). Unter dieser Haushaltstelle stehen zu dieser Zeit noch ca. 3.500€ zur Verfügung.

Beratungsergebnis:			
Einstimmig Stimmenmehrheit	NEIN	ENTHALTUNGEN	

#### Zu Punkt 4:

### Anschaffung eines Materialträgers für den Trecker des Bauhofs

Es bietet sich die Möglichkeit an für unseren Gemeindestraktor einen Materialträger aus Stahl gebraucht zu erwerben. Verkäufer ist Hans Scholl aus Ockenfels. Das Gerät hat einen Neuwert von ca. 500€ und ist so gut wie nie gebraucht worden. Wir können das Gerät für 350€ brutto erwerben. Der Träger wird hinten am Traktor angebracht, kann mit der Hydraulik gehoben werden und ist für jeglichen Transport von Materialien geeignet. Zur Veranschaulichung wird ein Bild eingefügt.



### Finanzierung:

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus dem Haushaltsansatz für geringwertige Wirtschaftsgüter des Bauhofes Ockenfels (Sachk.52380000/USK 77000.52100). Unter dieser Haushaltstelle stehen zu dieser Zeit noch ca. 3.000€ € zur Verfügung

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den gebrauchten Materialträger für den Gemeindetraktor für 350,-- € von Hans Scholl zu erwerben.

Beratungsergebnis:			
Einstimmig Stimmenmehrheit	NEIN	ENTHALTUNGEN	

### Zu Punkt 5:

### Auftragsvergaben

a) Kopierer für den Kindergarten Ockenfels

Für den Kindergarten der Ortsgemeinde Ockenfels soll ein neuer Kopierer angeschafft werden, da der alte Kopierer verschlissen ist und er einige Funktionen nicht mehr richtig ausführt. Diese Anschaffung ist auf der letzten Gemeinratssitzung am 30.01.2018 von der Tagesordnung genommen worden. Inzwischen ist ermittelt worden, dass die KiTa 2017 etwa 4400 Buntkopien und etwa 3400 s/w Kopien gedruckt hat. Der Vorsitzende hat danach einen Anbieter aufgesucht, um für die notwendigen, u.a. Spezifikationen, die mit Frau Betzing abgestimmt wurden, einen geeigneten Drucker auszusuchen.

- S/W und Farbe Kopier-, Druck-, Scansystem
- Bypass
- Kopier- und Druckformat DIN A3/A4
- Duplexdruck/Duplexeinheit
- Dokumenteneinzug
- USB/LAN Schnittstelle
- Faxfunktion

Die Wahl fiel auf den Drucker Brother MFC-J6935DW, Listenpreis It. Hersteller 549,00€, Bild wird eingefügt.



Es handelt sich um einen Tintenstrahldrucker. Aufgrund der Zahl der Kopien ist ein Laserdrucker (altes Gerät) nicht nötig und nicht wirtschaftlich. Zusätzlich ist ein Tintenstrahldrucker umweltfreundlicher. Aufgrund der 3-jährigen Geräte-Garantie über einen Fachhändler ist ein Wartungsvertrag nicht notwendig.

Von der Verwaltung sind folgende Angebote eingeholt worden:

Kopiervertrieb Schöneberg, Neuwied, incl. Aufbau	499,00 €
Retz Bürobedarf Bad Honnef, incl. Aufbau	522, 41 €
Kretzer Bürotechnik Koblenz, incl. Aufbau	451,00 €
Internetpreisvergleich, ohne Aufbau	519-529 €

### Finanzierung:

SK 52380000/Produkt 36.50.01.00 Untersachkonto 46400.52110 Ansatz: 2.000,00 €

### Die Finanzierung entfällt wegen einer entsprechenden Spende.

Die SPD- Fraktion fragt an, wie hoch etwaige Folgekosten, z.B. für Patronen seien. Der Vorsitzende erklärt dazu, dass ein Satz Patronen, der ungefähr für ein Jahr reicht, 200 € koste.

### Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Kretzer Bürotechnik Koblenz in Höhe von 451,00 € anzunehmen.

Beratungsergebnis: Der Gemeinderat beschließt den Drucker E Bürotechnik Koblenz für 451,00 € für die K			
Einstimmig  Stimmenmehrheit  JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	

### b) Anschaffung eines Kirmeszeltes

In der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 wurde beschlossen den Überschuss der Kirmes 2017 in Höhe von 1.863,56 € für die Anschaffung eines eigenen Kirmeszeltes zu verwenden. Der Vorsitzende hatte angekündigt sich im Laufe des Winters – wegen der zu erwartenden besseren Preise- um die Anschaffung zu kümmern. Das neue Zelt hat wiederum 72m² und ist 6x12 Meter groß. Es soll 2,60/3,70 m hoch, möglichst farblich abgesetzt und stabiler, als das alte Zelt sein. Entsprechende Preisanfragen wurden jetzt getätigt. Dabei zeigte sich, daß die Angebote nicht exakt vergleichbar sind, da jeder Hersteller ein eigenes Konzept verfolgt. Die Wahl fiel auf das nachstehend gezeigte robuste Zelt der Fa. TOOLPORT.



Von der Verwaltung sind folgende Angebote eingeholt worden:

TOOLPORT GmbH, Norderstedt, incl. Versand, weiß-grün	1.418,23 €
Dancover A/S, Hellebaek DK, incl. Versand, weiß-grau	1.452,48 €
Stabilezelte.de, Wiesbaden, Gratislieferung, nur weiß	1.239,00 €

Der Vorsitzende erklärt den Anwesenden, dass die Lagerung im Bauhof erfolgen soll. Zudem soll ein stabiles Behältnis zur Aufbewahrung des Zeltes gebaut werden.

### Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das Angebot der Fa. TOOLPORT GmbH, Norderstedt mit dem weißgrünen Zelt in Höhe von 1.418,23 € anzunehmen.

#### **Finanzierung**

Für das Jahr 2018 wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe des Anschaffungspreises beschlossen. (Sachkonto 08290000, Produkt 28.10.01.00, Untersachkonto 36001.93500)Die Finanzierung erfolgt aus dem Teilerlös der Kirmes 2017 in Höhe von 1.418,23€ (Sachkonto 23190000, Produkt 28.10.01.00, Untersachkonto 36001.36800).

### Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt, das weiß-grüne Zelt der Fa. TOOLPORT GmbH, Norderstedt für 1.418,23 anzuschaffen und es aus dem Erlös der Kirmes 2017 zu finanzieren. Ferner beschließt der Gemeinderat für 2018 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe des Anschaffungspreises.

Einstimmig 🛛 Stimmenmehrheit 🗌	] JA	NEIN	<b>ENTHALTUNGEN</b>
--------------------------------	------	------	---------------------

#### Zu Punkt 6:

### Entscheidung über die Annahme von Spenden

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde sind folgende Spendenangebote unterbreitet worden:

SPD Ockenfels
Für die Anschaffung von Waldliegen

Socitas GmbH & Co.KG St. Katharinen
Für den Kindergarten Ockenfels -Kopierer
500, 00 €

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spenden entschieden werden.

Beratungsergebnis:		
Einstimmig Stimmenmehrheit JA	NEIN	ENTHALTUNGEN

### Zu Punkt 7:

### Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Es werden folgende Einwohnerfragen gestellt:

Es wird der aktuelle Sachstand bezüglich des Bauvorschrittes der K 11 erfragt. Der Vorsitzende kann dazu mitteilen, dass die bisherige Bauzeitplanung bis Ende 2018 reiche. Derzeit ist die Strassenentwässerung auf der K11 weitgehend fertig gestellt und es erfolgt jetzt die Sanierung der bergseitigen Wand mit einer Betonschale zur Stabilisierung. Weiterhin soll die Kanalbaumaßnahme von der Talstraße runter bis zum Kurvenbereich Im Denet im April begonnen werden. Die daraus folgende Sperrung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Anlässlich des letzten Hochwassers wird nachgefragt, warum die Ortsausfahrt Richtung B 42 komplett gesperrt wurde, obwohl eine Befahrung noch bis Erpel möglich gewesen wäre. Diese Entscheidung wurde vom LBM getroffen, sodass der Vorsitzende hierzu keine Angaben machen kann.

Zudem wird angefragt, ob es möglich sei, das Verkehrsschild Tempo 30 am oberen Ortsausgang zu versetzen, damit alle Verkehrsteilnehmer an die Geschwindigkeitsbeschränkung frühzeitig erinnert werden. Auch wird nach einem Parkverbot an der Ecke Bergstraße gefragt, um die Durchfahrt des Schulbusses zu erleichtern. Beide Angelegenheiten wird der Vorsitzende prüfen lassen.

Weiterhin wird gefragt, wann die Arbeiten am Langhälschen beendet sind und ob der der Weg wieder in Ordnung gebracht wird. Der Vorsitzende wird diese Anfrage an die Stadt Linz weitergeben, da dies nicht Ockenfelser Gebiet ist.

Weitere Baumaßnahmen, deren Sachstand erfragt wird, sind die Tiefbaumaßnahmen der Firma Bergert Hoch- und Tiefbau GmbH im Auftrag der Telekom und die Strasse Auf der Heide. Zur Thematik Bergert kann der Vorsitzende mitteilen, dass die bestehenden Löcher in den Straßenzügen gemeinsam in allen Ortsteilen der Verbandsgemeinde verfüllt werden sollen. Genaue Daten bzw. Termine gibt es dafür allerdings noch nicht.

Bezüglich der Straße "Auf der Heide" teilt der Vorsitzende mit, dass der Bauhof im nichtausgebauten Teil der Straße eine Gefahrenstelle bearbeitet. Sobald es das Wetter zulässt soll weiterer Schotter aufgebracht werden. Da die Müllabfuhr die Straße bei schlechtem Wetter teilweise nicht befährt, soll nach Lösungen gesucht werden.

Bezüglich des Friedhofes wird angeregt, das Tor zum Parkplatz morgens und abends zu öffnen bzw. zu schließen, damit die Besucher den Parkplatz ohne weitere Umstände befahren können. Dieser Vorschlag muss allerdings abgelehnt werden, da sonst Tiere ungehindert auf den Friedhof gelangen können und dort unter Umständen die Gräber beschmutzen oder verwüsten könnten.

Zu Punkt 8:

**Mitteilungen und Anfragen** Es liegen keine Mitteilungen vor.

Ende der Sitzung: 20.35 Uhr

Vorsitzender

Schriftführerin

# Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ockenfels

### (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom XX.XX.XXXX

Der Gemeinderat Ockenfels hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz in den zur Zeit gültigen Fassungen, in der Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Ockenfels erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  - 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  - 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  - 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  - 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) c) BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

### § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen

mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

### § 3 Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Zu der Abrechnungseinheit "Ockenfels" gehören alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Ortsteils "Ockenfels".
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

# § 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### § 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

### § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 vom Hundert (v. H.); für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H..
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
  - 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
  - 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind

(Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

- c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, wird die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird die Fläche des Grundstücks gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
  - 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  - 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen aufoder abgerundet.
  - 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
  - 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- 5. Ist nach den Nummern 1 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
- 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
- Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 30 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H..

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z. B. Wohnzwecken) Zwecken dient, "überwiegend" im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich

vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

### § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## § 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### § 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

# § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### § 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
  - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
  - 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  - 4. den zu zahlenden Betrag,
  - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  - 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### § 13 Übergangsregelung

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

### § 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ockenfels vom 30. August 2007 außer Kraft.

53545 Ockenfels, Ortsgemeinde Ockenfels

Kurt Pape, Ortsbürgermeister

#### **Bois Anne**

Von: Gesendet:

Heck, Stefan <SHeck@gstbrp.de> Sonntag, 18. März 2018 16:04

An:

Bois Anne

Betreff:

Prüfung § 22 GemO

Anlagen:

00042014 OVG Urteil vom 10-12-2013 (003).pdf; 00042014

Wiederkehrender Beitrag (003).pdf

Sehr geehrte Frau Bois,

nach Durchsicht und Prüfung des übersandten Satzungsentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Einleitende Ausführungen

§ 22 GemO ist Ausdruck des Spannungsfeldes zwischen der freien Ausübung eines politischen Mandats nach § 30 Abs. 1 GemO einerseits (freies Mandat) und der notwendigen Objektivität der Verwaltung andererseits. Entscheidungsträger sollen sich nicht von gemeinwohlfremden Motiven leiten lassen, Konfliktsituationen sollen vermieden und es soll das Vertrauen der Bevölkerung in eine saubere Verwaltung gewährleistet werden. Ratsmitglieder sind demnach auszuschließen, wenn alle Voraussetzungen des § 22 GemO kumulativ erfüllt sind. Neben der Zugehörigkeit zum betroffenen Personenkreis müssen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (unmittelbarer Vor- oder Nachteil bzw. unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse) erfüllt sein.

§ 22 GemO unterscheidet zwischen Individualinteresse (das zu einem Ausschluss führt) und Gruppeninteresse (welches unter die Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 3 GemO zu fassen ist).

Bei Satzungsbeschlüssen ist eine weitere Unterscheidung vorzunehmen. Satzungen enthalten i.d.R. abstrakt-generelle Regelungen, d.h. die Umsetzung erfolgt durch einen nachgelagerten Bescheid bzw. Verwaltungsakt; man spricht hier von sog. "Maßnahmesatzungen", z.B. Ausbau- oder Erschließungsbeitragssatzung, Friedhofsgebührensatzung oder Hundesteuersatzung. Ratsmitglieder sind hier als Angehörige eines Bevölkerungsteils betroffen, deren gemeinsame Belange berührt werden. Ausschließungsgründe kommen hier nicht in Betracht.

Anders ist die rechtliche Situation bei sog. "Einzelfallsatzungen", die neben abstrakt-generellen Regelungen auch konkret-individuelle Regelungen beinhalten. Regelmäßiges Beispiel in der kommunalen Praxis ist der Bebauungsplan, der gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen wird. Bebauungspläne sind verbindliche Bauleitpläne mit Bauland schaffendem Charakter. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfahren die darin befindlichen Grundstücke eine Wertsteigerung. Der Bebauungsplan enthält "parzellenscharf" die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für jedes einzelne Grundstück im Plangebiet.

Die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 10.12.2013, Az: 10605/13, hat zu einer modifizierenden Betrachtungsweise der o.a. Ausführungen geführt. Das OVG hat die Satzung einer Ortsgemeinde zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen als unwirksam beurteilt, weil sie eine Überleitungsregelung (sog. Verschonungsregelung) i.S.d. § 10 a Abs. 5 KAG enthielt, nach der für Grundstücke mit Zufahrt oder Zugang zu jeweils einzeln bezeichneten Verkehrsanlagen für jeweils unterschiedliche Zeiträume keine Beitragspflicht besteht und demzufolge der zu berücksichtigende Aufwand nur von den Eigentümern der anderen (d.h. nicht verschonten) Grundstücke zu tragen war und bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Satzung der Ortsbürgermeister als Eigentümer eines danach für die Dauer von vier Jahren zu verschonenden Grundstücks mitgewirkt hatte.

Das OVG hat die Anwendung des § 22 Abs. 3 GemO mit der Begründung verneint, dass bei der Beurteilung des "Bevölkerungsteils" auf die Grundstückseigentümer jeder einzelnen verschonten Straße abzustellen sei, weil die Dauer der Verschonung unterschiedlich ausfalle. Bevorteilt sei jeweils nur eine überschaubare und begrenzte Anzahl von Grundstücken; der prozentuale Anteil der verschonten Gruppe war vergleichsweise klein und betrug 14 %. Demgegenüber seien Ratsmitglieder, die wegen der

Verschonung anderer Grundstücke mit höheren eigenen Beiträgen rechnen müssten, wegen § 22 Abs. 3 GemO nicht ausgeschlossen, da diese Gruppe mit 86 % relativ groß sei und damit ein gemeinsames Interesse (Gruppeninteresse) habe.

### 2. Übertragung auf den Sachverhalt in der Ortsgemeinde Ockenfels

In dem Entwurf der "Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge" der Ortsgemeinde Ockenfels ist in § 13 eine allgemeine Übergangsregelung ohne konkrete Auflistung der verschonten Gemeindestraßen enthalten.

Die Formulierung der Satzungsbestimmung lautet wie folgt:

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

Die verschonten Straßen sollen nach dem Satzungsbeschluss zu einem späteren Zeitpunkt unter Verweis auf die allgemeine Regelung in § 13 der o.a. Satzung durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgelegt werden; bei diesem Beschluss sind Ausschließungsgründe nach § 22 GemO zwingend zu beachten.

Zusammenfassend stimmen wir Ihrer Auffassung zu, dass im vorliegenden Fall beim Satzungsbeschluss keine Ausschließungsgründe nach § 22 GemO in Betracht kommen.

Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 10.12.2013, Az: 6 A 10605/13.OVG und die GStB-Nachricht 0004/2013 sind zur ergänzenden Information als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Heck Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Deutschhausplatz 1 55116 Mainz Tel.: 06131-2398-140

Fax: 06131-2398-9140 Email: sheck@gstbrp.de http://www.gstb-rlp.de/

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is prohibited.

GStB-Nachrichten Nr. 0004 vom 16.12.2013

Az.: 653-30 GT/sr

Wiederkehrender Beitrag; Verschonungsregelung; Ausschließungsgründe

#### KI zu Nr. 0004:

Von der Mitwirkung bei der Entscheidung über eine Satzungsregelung, mit der einzelne Straßen von der Pflicht zu wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für einen bestimmten Zeitraum verschont werden, ist ein Ratsmitglied, das Eigentümer eines Grundstücks in einer verschonten Straße ist, ausgeschlossen. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 10.12.2013, Az.: 6 A 10605/13.OVG. Das Urteil reichen wir Ihnen anbei zur Kenntnisnahme. Außerdem erhalten Sie anbei als Anlage einen Aufsatz des zuständigen Referenten des GStB, der demnächst zur Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift "Gemeinde und Stadt" vorgesehen ist. Darin wird die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes ausführlich erörtert; auch werden die für die Praxis relevanten Konsequenzen und konkrete Handlungsmöglichkeiten dargelegt.

#### Download:

OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.12.2013, Az.: 6 A 10605/13.OVG.pdf Aufsatz Gemeinde und Stadt Heft 02/2014.pdf

Aufbewahrungsdauer dieser Nachricht: Dauernd

6 A 10605/13.OVG 4 K 841/12.KO



Nur für den Dienstgebrauch!

# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

# URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Grundlagenbescheids

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2013, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mildner Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher Richter am Oberverwaltungsgericht Kröger ehrenamtliche Richterin Geschäftsführerin Mannheim ehrenamtliche Richterin Hausfrau Hess

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 2013 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

Der Kläger wendet sich als Miteigentümer des in Winden gelegenen und mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks Flur ..., Flurstück ... gegen den Grundlagenbescheid der Beklagten vom 12. Juli 2010 zur Berechnung wiederkehrender Ausbaubeiträge sowie den dazu ergangenen Widerspruchsbescheid vom 1. August 2012.

Die Beitragserhebung soll aufgrund der vom Gemeinderat der Beklagten beschlossenen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS -) vom 26. November 2009 erfolgen. Diese Satzung enthält eine sogenannte Verschonungsregelung, wonach Grundstücke, die Zugang oder Zufahrt zu bestimmten Verkehrsanlagen haben, erst in späteren Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden. An der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat nahm ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 19. Oktober 2009 Ortsbürgermeister teil, der nach seinen Angaben in der mündlichen Berufungsverhandlung Eigentümer von zwei Grundstücken ist, die in Straßen liegen, die in der Verschonungsregelung aufgeführt sind.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Klägers und hinsichtlich des Sachverhalts im Übrigen nimmt der Senat gemäß § 130b Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug, dessen tatsächliche Feststellungen er sich insoweit zu eigen macht.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage im Wesentlichen mit der Begründung stattgegeben, der angefochtene Grundlagenbescheid beruhe auf einer unwirksamen Satzung. Sie sei unter Mitwirkung einer nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung - GemO - ausgeschlossenen Person, nämlich des Ortsbürgermeisters, beschlossen worden. Da dieser nach eigenen Angaben Eigentümer eines im Verschonungsgebiet gelegenen Grundstücks sei, werde er durch die satzungsrechtliche Verschonungsregelung von der Beitragspflicht freigestellt und damit unmittelbar begünstigt. Der Ortsbürgermeister werde auch nicht als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, lediglich mittelbar betroffen. Zwar begründe der Erlass einer Abgabensatzung regelmäßig keine unmittelbare Betroffenheit des Gemeindevertreters, weil die Satzung zu einer mehr oder minder gleichmäßigen Belastung aller Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke führe. Anders sei es jedoch, wenn Eigentümer bestimmter Grundstücke verschont und damit nicht als Teil der Gruppe der von der Abgabensatzung betroffenen Grundstückseigentümer berührt würden, sondern aufgrund der gewährten Befreiung gleichsam aus dieser Gruppe der Beitragspflichtigen herausfallen. Eine Verschonungsregelung bevorteile eine überschaubare und begrenzte Anzahl von Grundstücken in besonderer Weise.

Zur Begründung ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung trägt die Beklagte vor, der Ortsbürgermeister sei von einer Mitwirkung nicht ausgeschlossen gewesen, da er nur als Angehöriger eines Bevölkerungsteils von der Verschonungsregelung, die 60 Grundstücke und damit ungefähr 14 v.H. aller Grundstücke in der Gemeinde betreffe, berührt werde. Ungeachtet dessen fehle es an einem unmittelbaren Vorteil des Ortsbürgermeisters. Andernfalls müsse man einen unmittelbaren Nachteil der Gemeinderatsmitglieder annehmen, deren Grundstücke nicht von der Verschonungsregelung begünstigt seien. Damit wären auch sie von einer Mitwirkung ausgeschlossen. Der vom Kläger gerügte Verstoß gegen das Zitiergebot liege ebenso wenig vor wie eine Verletzung des Vorteilsprinzips. Auch die Höhe des Gemeindeanteils könne nicht beanstandet werden.

Die Beklagte beantragt,

-4-

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und bekräftigt sein weiteres erstinstanzliches Vorbringen; außerdem sei der Gemeindeanteil zu niedrig festgesetzt.

Die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen und den vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsvorgängen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Grundlagenbescheid der Beklagten vom 12. Juli 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. August 2012 zu Recht aufgehoben. Denn er ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Im maßgeblichen Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung fehlte es dem angefochtenen Grundlagenbescheid an der erforderlichen satzungsrechtlichen Grundlage. Auch die Festsetzung lediglich der Grundlagen einer späteren Heranziehung muss sich nämlich auf wirksame abgabenrechtliche Regelungen stützen können (vgl. OVG RP, 12 A 12194/90.OVG, NVwZ-RR 1992, 160, juris; 6 A 11951/97.OVG, AS 26, 435, KStZ 1998, 158, juris). Die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Beklagten vom 26. November 2009 ist jedoch unwirksam.

Dies ergibt sich aus der Bestimmung des § 22 Abs. 6 Satz 1 GemO, wonach die Mitwirkung einer nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO ausgeschlossenen Person die Unwirksamkeit (auch) eines Satzungsbeschlusses zur Folge hat. Gemäß § 22

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO darf ein Bürger oder Einwohner, der ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und wenn diese ehrenamtlich tätige Person ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung hat. Dies war jedoch bei der Beschlussfassung des Gemeinderats der Beklagten über die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 26. November 2009 der Fall.

Wie nämlich bereits das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, war der Ortsbürgermeister der Beklagten als (Mit-)Eigentümer eines "I…" gelegenen und damit durch die Übergangsregelung des § 11 ABS verschonten Grundstücks nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO davon ausgeschlossen, an der unter Einschluss der Verschonungsregelung des § 11 ABS einheitlich vorgenommenen Beratung und Entscheidung über die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge mitzuwirken. Denn er hätte durch diese Bestimmung einen unmittelbaren Vorteil im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO erfahren, wenn diese wirksam gewesen wäre. Sein in der verschonten Straße "I..." gelegenes Grundstück wäre nämlich ohne einen weiteren Umsetzungsakt allein aufgrund Satzungsbestimmung für vier Jahre von der Beitragspflicht befreit gewesen. Wegen dieser Zusammenhänge war zugleich die für das Vorliegen eines Ausschließungsgrunds außerdem erforderliche Voraussetzung eines unmittelbaren persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses an der Entscheidung gegeben (§ 22 Abs. 1 Satz 1 GemO). Angesichts dessen braucht nicht weiter erörtert zu werden, ob ein Ausschließungsgrund auch wegen des Grundstücks des Ortsbürgermeisters, das in der Straße "V..." liegt, vorlag oder ob die Verschonung insoweit ins Leere ging, weil die Straße "V..." noch nicht erstmals hergestellt und war und schon deshalb einer Ausbaubeitragspflicht nicht unterliegen konnte (vgl. OVG RP, 6 A 10818/12.OVG, AS 41, 304, esovgrp, juris).

Entgegen der Auffassung der Beklagten war das für ihren Ortsbürgermeister bestehende Mitwirkungsverbot auch nicht gemäß § 22 Abs. 3 GemO aufgehoben. Danach gelten die Bestimmungen § 22 Abs. 1 GemO u. a. dann nicht, wenn die in

§ 22 Abs. 1 GemO bezeichneten Personen lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen sind. Dies ist regelmäßig beim Erlass von Abgabensatzungen anzunehmen, die einen generell-abstrakten Charakter haben und typischerweise alle diejenigen gleichmäßig belasten, die einen abgabenrechtlichen Tatbestand der Satzung erfüllen, so dass der dadurch ausgelöste Vor- oder Nachteil allein auf der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe beruht, deren gemeinsame Interessen durch den Satzungsbeschluss berührt werden (OVG RP, 6 B 11768/98.OVG; SächsOVG, 5 B 65/06, juris; OVG SH, 2 K 10/99, NordÖR 2003, 37, juris).

So betrifft der Erlass der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Beklagten vom 26. November 2009 alle Beitragspflichtigen, die Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte (vgl. hierzu OVG RP, 6 C 10085/12.OVG, AS 41, 218, esovgrp, juris) von Grundstücken an Anbaustraßen sind, in einem gemeinsamen Belang. Auch die Grundstückseigentümer in einer verschonten Straße stellen einen Bevölkerungsteil dar; sie verbindet das gemeinsame Interesse, von der Beitragspflicht für einen möglichst langen Zeitraum befreit zu werden. Die Beitragspflichtigen mit Grundstücken in nicht verschonten Straßen bilden ebenfalls eine Gruppe, die - wie auch die beiden anderen erwähnten Gruppen - keine von dem jeweiligen Grundstück abhängigen spezifischen Interessen, sondern gemeinsame Interessen hat. Ihr gemeinsames Interesse besteht darin, die Anzahl der verschonten Grundstücke klein und den Verschonungszeitraum kurz zu halten, damit der jährlich entstehende beitragsfähige Aufwand auf möglichst viele Schultern verteilt wird, was den einzelnen Beitragspflichtigen entlastet.

Angesichts dessen könnte die Bestimmung des § 22 Abs. 3 GemO dazu führen, dass kein Gemeinderatsmitglied trotz seiner unmittelbaren Begünstigung an seiner Mitwirkung gehindert ist, soweit er gleichzeitig zu einem Bevölkerungsteil mit einem gemeinsamen Interesse gehört, selbst wenn diese Gruppe sehr klein ist. Dies wäre mit dem Zweck der in § 22 GemO geregelten Ausschließungsgründe nicht in jedem Fall vereinbar. Sowohl aus dem Begriff des "unmittelbaren Interesses" (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO) als auch aus der Ausnahmevorschrift des § 22 Abs. 3 GemO ergibt sich nämlich, dass bei der Auslegung der

Mitwirkungsverbote darauf abzustellen ist, ob die möglichen Sonderinteressen für die Haltung des Ratsmitglieds bestimmenden Einfluss gewinnen können, ob also dem zu erwartenden Vorteil bzw. dem drohenden Nachteil ein solches Gewicht zukommt, dass eine persönliche Konfliktsituation entsteht, in der nicht mehr gewährleistet ist, dass das Ratsmitglied seine Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und seiner freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung ausübt (vgl. OVG RP, 8 C 10150/10.0VG, LKRZ 2011, 33, juris).

Vor diesem Hintergrund des Zwecks der Bestimmung des § 22 Abs. 3 GemO kann ein Ratsmitglied auch als Teil einer Gruppe mit gemeinsamen Belangen an seiner Mitwirkung gehindert sein. Das gilt insbesondere dann, wenn eine offensichtlich unmittelbar begünstigte (oder belastete) Gruppe vergleichsweise klein ist (vgl. Schaaf/Oster in: Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Stand: 09/2013, § 22 GemO Anm. 3.2, 4.13), so dass ein Ratsmitglied gleichsam auch selbst Adressat der zu treffenden Entscheidung ist (vgl. OVG RP, 7 A 10875/94.OVG, AS 25, 161). So liegen die Dinge bei der Verschonungsregelung des § 11 ABS, wie der Vergleich der Anzahl der Grundstückseigentümer einer verschonten Straße sowohl mit der Gesamtzahl der Beitragspflichtigen als auch mit der Gruppe der "Nicht-Verschonten" zeigt. Dabei stellen die Grundstückseigentümer jeder einzelnen verschonten Straße einen Bevölkerungsteil dar, dessen Verschonung von der üblichen Nutzungsdauer der jeweiligen Verkehrsanlage und dem Umfang der einmaligen Belastung (§ 10a Abs. 5 Satz 4 KAG) abhängt und der sich damit von Grundstückseigentümern anderer verschonter Straßen unterscheiden kann. Die zeitweilige Beitragsverschonung wird demnach bezogen auf jede einzelne Verkehrsanlage gesondert festgestellt und bevorteilt jeweils eine überschaubare und begrenzte Anzahl von Grundstücken (vgl. hierzu auch OVG SH, 2 KN 2/07, juris). Mit der Bezeichnung einer verschonten Straße in § 11 ABS unterscheidet sich Bestimmung diese von einer typischen generell-abstrakten abgabenrechtlichen Regelung, weil die betroffenen Grundstücke dadurch bereits konkretisiert werden. Gerade in einer solchen Konstellation, in der sich die Frage stellt, welche Grundstücke im Gemeindegebiet über mehrere Jahre von der Beitragspflicht ausgenommen werden, kann der Anschein erweckt werden, das Ratsmitglied, welches von einer solchen Verschonungsregelung profitieren würde,

könnte bei seiner Entscheidung auch von persönlichen Interessen an einem Vorteil geleitet werden, der eng mit seinen persönlichen Belangen zusammenhängt und nicht von derart untergeordneter Bedeutung ist, dass er vernachlässigt werden kann (vgl. OVG RP, 2 A 10098/09.OVG, AS 37, 361, juris; OVG RP, 1 C 10737/10.OVG, DVBI 2011, 696, juris). Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass eine Verschonungsregelung im System der wiederkehrenden Beiträge nach § 10a Abs. 5 KAG nicht verpflichtend ist, sondern im Ermessen der Gemeinde steht (vgl. OVG RP, 6 C 11187/10.OVG, AS 40, 4, esovgrp, juris).

Diese im Zusammenhang mit einer Verschonung vorliegende Situation einer zahlenmäßig überschaubaren und begrenzten Teilgruppe innerhalb des gesamten Bevölkerungsteils, der grundsätzlich der Abgabenpflicht unterliegt, ist vergleichbar mit der Festlegung des Gemeindeanteils zur Erhebung von Einmalbeiträgen, bei der ebenfalls die betroffenen Grundstückseigentümer in der ausgebauten Straße von der Mitwirkung im Rat ausgeschlossen sind (vgl. OVG RP, 6 B 11768/98.OVG; vgl. auch Schaaf/Oster in: Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Stand: 09/2013, § 22 GemO Anm. 4.13.7). Auch bei der notwendigen Beschlussfassung des Gemeinderats über die Erhebung von Vorausleistungen auf einmalige Ausbaubeiträge nach Durchschnittssätzen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO bei den Ratsmitgliedern vor, die Eigentümer von gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG beitragspflichtigen Grundstücken an den tatsächlich ausgebauten Verkehrsanlagen sind (OVG RP, 6 B 10804/05.OVG, esovgrp; vgl. Schaaf/Oster in: Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Stand: 09/2013, § 22 GemO Anm. 4.13.2).

Dem gegenüber sind die Ratsmitglieder, die wegen der Verschonung anderer Grundstücke mit höheren eigenen Beiträgen rechnen müssen, durch die Bestimmung des § 22 Abs. 3 GemO nicht an einer Mitwirkung an der Entscheidung zu § 11 ABS gehindert. Denn die Gruppe der "Nicht-Verschonten" mit den dargestellten gemeinsamen Interessen ist relativ groß. Nach Angaben der Beklagten sollen ungefähr 14 v.H. aller Grundstücke in der Gemeinde zeitweise von der Beitragspflicht befreit sein, so dass 86 v.H. der Grundstücke nicht

verschont werden. Diese Gruppe erleidet auch nicht unmittelbar durch die Satzungsbestimmung des § 11 ABS einen Nachteil, sondern frühestens mit der Heranziehung zu Beiträgen, die höher liegen als sie ohne die Verschonungsregelung ausfallen würden. Die Lage dieser Gruppe der "Nicht-Verschonten" unterscheidet sich nicht wesentlich von der Situation, in der sich Satzungsunterworfene im Allgemeinen befinden, die aufgrund eines generellabstrakten abgabenrechtlichen Tatbestands abgabenpflichtig sind.

Diese Auslegung des § 22 Abs. 3 GemO berücksichtigt gleichzeitig, dass Mitwirkungsverbote die durch demokratische Wahl bestimmte Zusammensetzung des Gemeinderats verändern. Das Demokratieprinzip legt deshalb ihre zurückhaltende Anwendung nahe. Ob die möglichen Sonderinteressen für die Haltung eines Ratsmitglieds bestimmenden Einfluss gewinnen können, kann nur mit Rücksicht auf die Funktionsfähigkeit des Gemeinderates beantwortet werden (vgl. OVG RP, 8 C 10150/10.OVG, LKRZ 2011, 33, juris; OVG RP, 1 C 10737/10.OVG, DVBI 2011, 696, juris). Auch deshalb sind die Ratsmitglieder, die zur Gruppe der "Nicht-Verschonten" gehören, nicht ausgeschlossen von der Mitwirkung an der Entscheidung über § 11 ABS. Um des demokratischen Prinzips willen kann es sich darüber hinaus empfehlen, eine Ausbaubeitragssatzung zunächst mit der Bestimmung zu verabschieden, eine Verschonungsregelung bleibe einer gesonderten Satzung vorbehalten. An dieser Entscheidung könnten auch die Ratsmitglieder mitwirken, die in der jüngeren Vergangenheit eine hohe einmalige Belastung i.S.d. § 10a Abs. 5 Satz 1 KAG zu tragen hatten und auf eine Verschonung hoffen. Ob eine solche Verschonung eingeführt wird und welche Straße(n) für welchen Zeitraum davon betroffen sein sollen, müsste dann aufgrund eines gesonderten Satzungsbeschlusses entschieden werden, an dem die Ratsmitglieder mit Grundstücken in den jeweils verschonten Straßen nicht mitwirken dürfen.

Auf die übrigen Einwände des Klägers muss danach nicht eingegangen werden. Insofern wird jedoch auf die zutreffenden Ausführungen des Widerspruchsbescheids verwiesen. Zu ergänzen ist, dass die Beklagte durch die in der mündlichen Berufungsverhandlung überreichten "Überlegungen und Abwägungsmaterial" zur Gemeinderatssitzung vom 8. Oktober 2009 belegt hat,

dass die Höhe des Gemeindeanteils in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (OVG RP, 6 A 11146/09.OVG, AS 38, 383, esovgrp, juris; 6 C 11187/10.OVG, AS 40, 4, esovgrp, juris) festgelegt wurde.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO.

Gründe, gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

- 11 -

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 1.535,63 € festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG).

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Beuscher

gez. Kröger